



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>



Gesellschaft Schweiz-Lettland



Prof. Dr. Andreas Kley, Universität Zürich

## Kurzvortrag zur Lettischen Verfassungsgeschichte mit einem Blick auf die Schweiz

Einleitung zum Vortrag zur „Gründung der lettischen Republik 1918, deren Wiederherstellung 1990 und zur Zukunftssicherung der Staatsgrundlagen von 2014 aus verfassungspolitischer Sicht“ von Prof. Dr. Egils Levits, Präsident 10. Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

27. April 2018

Sehr geehrter Herr Levits,  
sehr geehrter Präsident,  
verehrtes Publikum,

Ich möchte einen knappen Vergleich der lettischen Verfassungsentwicklung mit jener der Schweiz ziehen und damit auf drei wichtige Punkte des Vortrags von Herrn Levits zurückblicken:

1. Die Gründung der lettischen und der schweizerischen Republik,
2. das entscheidende gemeinsame Jahr 1934 sowie
3. nahezu in der Gegenwart die Diskussion um die Präambel der Verfassung

### **1. Die Gründung der lettischen und der schweizerischen Republik**

In Lettland setzten im 19. Jahrhundert und zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit den Jungletten und der Neuen Strömung (Jauna Strāva) Unabhängigkeitsbestrebungen ein. Nach der Russischen Revolution und dem Ersten Weltkrieg erklärte Lettland am 18. November 1918 die Unabhängigkeit und konnte diese im Lettischen Unabhängigkeitskrieg durchsetzen, der mit dem Friedensschluss mit Sowjetrussland am 11. August 1920 endete. Der Wille zur Schaffung eines eigenen Staates entstand

in Lettland selber, das Lettische Volk hat sich diesen Willen zu eigen gemacht und dann im günstigen Moment, am Ende des Ersten Weltkrieges diesen Willen verwirklicht. Lettland wollte Herr seiner selbst werden. Dabei spielt die lettische Sprache und Kultur eine wichtige Rolle.

Sie erwarten nun, dass ich von der Schweiz dasselbe sage, auch das Schweizer Volk habe seine Selbständigkeit gewollt und dafür gekämpft. Ich muss Sie hier grob enttäuschen. Das schweizerische und das lettische Volk unterscheiden sich bei der Staatsgründung fundamental. Auch hinsichtlich des Gründungsjahres werde ich sie enttäuschen. Es ist nicht das Jahr 1291 mit Wilhelm Tell an der Spitze, es ist die Periode von 1798 bis 1848, in der die Schweizerische Eidgenossenschaft entstand. Am Ursprung der Staatsbildung stand allerdings nicht der eigene Wille der Schweizer, einen Staat zu bilden, sondern die ausländische Intervention. Frankreich überfiel die Alte Eidgenossenschaft, ein marodes Gebilde aus dem späten Mittelalter und beherrschte das Land bis 1813. Dabei zeigte Napoleon den Schweizern, wie man einen Staat bilden könnte: In der Mediationszeit schuf er eine Art Bundesstaat, der den Sprachkulturen und den Kantonen ihre Selbständigkeit bewahrte. Nach dem Zusammenbruch des napoleonischen Frankreichs wollten die alten Schweizer Stände sofort wieder ins Mittelalter zurückkehren und die Untertanengebiete wieder errichten. Sie wollten unter keinen Umständen einen modernen gemeinsamen Staat schaffen. Dieses Ansinnen verhinderten die fünf grossen europäischen Monarchien, sie geboten den Schweizern die Einhaltung der Rechtsgleichheit und verboten ihnen die Wiedereinführung der Untertanenlande. Die alten Schweizer blieben unzufrieden damit, aber sie mussten sich damit abfinden. Die alten Kantone wollten so fortfahren wie bisher und den katholischen Kantonen wäre ein Anschluss an das Haus Habsburg auch vorstellbar gewesen. Es ist der russische Zar Alexander I., der dies verhindert und dafür sorgt, dass mit der Neutralität keine Grossmacht nach der Schweiz greift (A. Kley, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, 3. Aufl., Bern 2013, 270 ff.). Ihm müsste man auf dem Bundesplatz in Bern ein grosses Denkmal errichten. Am Ende sind es die fünf grossen Monarchien, welche die moderne Schweiz schaffen. Die Schweiz ist also eine Willensnation, aber am Ursprung steht der Wille der europäischen Monarchien. Die Schweizer waren ein zerrissenes Volk, das lieber gegeneinander stritt als das monarchische Ausland abwehrte. Erst mit der Bundesverfassung von 1848 äussert sich ein gemeinsamer schweizerischer Mehrheitswille, zusammen einen Staat zu bilden. – Sie sehen, Lettland musste sich diese Frage 1918 nicht lange überlegen, wogegen die Schweiz dazu fünfzig Jahre brauchte.

## 2. Das entscheidende gemeinsame Jahr 1934

Ich komme zum Schicksalsjahr 1934: In Lettland kommt es zu einer friedlichen, aber fundamentalen Veränderung der Verfassung. Die NZZ berichtete am 23. Mai 1934 (Blatt 3, Nr. 919, Mittag) über den Umschwung in Lettland: „Obschon man aus der allgemeinen Stimmung schon lange fühlen konnte, dass man am Vorabend einer Diktatur steht, kam der Umsturz trotzdem ganz überraschend.“ Das Parlament tagte am 15. Mai 1934 bis in den Abend hinein. Es gab Gerüchte. Die Regierung hatte bis am Abend alles Erforderliche organisiert. Die NZZ fährt fort: „Die Armee, die Polizei und die ‚Aizsargi‘ (Heimatwehr) stand in höchster Alarmbereitschaft. Kurz nach Mitternacht wurden die Bahnhöfe, die Ministerien, das Hauptpostamt, die Polizeipräfektur und die andern wichtigen staatlichen Betriebe von Militär, *Aizsargi* und Polizei besetzt.“ Truppen mit Maschinengewehren umstellten das Volkshaus, die Hochburg der lettischen Sozialdemokraten. Mit der Verhaftung der sozialdemokratischen Parteiführer endete der Staatsstreich erfolgreich. Die Bauernpartei hatte mit ihrem starken Mann, Karl Ulmanis, die Macht an sich gerissen. Ulmanis hatte übrigens nebenan, in der ETH Zürich, Agronomie studiert. Damit hatte sich das autoritäre Denken in Lettland durchgesetzt. Damit verbunden waren indessen keinesfalls Anschlussgelüste nach Osten oder nach Westen.

In der Schweiz lancierte am 18. März 1934 die rechtsextreme «Nationale Front» eine Initiative auf Totalrevision der Bundesverfassung. Rechtsbürgerliche Organisationen unterstützten die Initiative. Sie wollte ein autoritäres Regime einführen, aber die genauen Ziele waren nicht bekannt. Rechtsstehende Freisinnige und konservative Katholiken schlossen sich dem Anliegen an. Die Initiative war gefährlich. Im Fall ihrer Annahme hätten die beiden Kammern des Parlaments und die Regierung neu gewählt werden müssen. Das hätte den politischen Umsturz nach rechts erlaubt, indem die neue politische Mehrheit zunächst eine neue Regierung hätte wählen müssen. Sodann hätte die rechte Mehrheit im Parlament dieser Regierung mit einem Ermächtigungsgesetz die ungeteilte Staatsgewalt in die Hand gelegt. In der Volksabstimmung vom 8. 9. 1935 erlitt die frontistische Initiative auf Totalrevision der Bundesverfassung eine vernichtende Niederlage: Das Volk verwarf sie mit 511 578 gegen 196 135 Stimmen und 19 gegen 3 Kantone; Fronten und Erneuerungsbewegung erlitten damit eine Niederlage, von der sie sich nicht mehr erholen konnten. In der Schweiz war der Rechtsextremismus als eine Massenbewegung am Boden zerstört. Sie sehen, das Volk ist gar nicht so dumm, wie die Gegner der direkten Demokratie glauben machen wollen.

### 3. Diskussionen um die Präambeln in der Gegenwart

Am 19. Juni 2014 fügte Lettland eine Präambel in seine Verfassung vom 15. Februar 1922 ein. Die Präambel enthält zum einen eine kurze Erzählung der lettischen (Verfassungs-)Geschichte und sucht nationale Identität zu schaffen. Sie bringt den Willen zur lettischen Nation deutlich zum Ausdruck. Einerseits bezieht sie sich auf die Befreiungskriege von 1918-1920 und andererseits hebt sie zum Anlass des 4. Mai 1990 die Wiederherstellung der nationalen Unabhängigkeit auf der Grundlage der Kontinuität des Staates hervor. „Sie ehrt ihre Freiheitskämpfer, gedenkt der Opfer fremder Mächte, verurteilt die totalitären Regime der Kommunisten und Nazis und ihre Verbrechen.“ Sie erwähnt ferner die prägenden Werte des Christentums.

Anlässlich der Totalrevision der Bundesverfassung von 1999 diskutierte das Schweizer Parlament die vorgeschlagene neue Präambel der Verfassung ausgiebigst. Kein anderer Bestandteil der neuen Verfassung erfuhr eine so eingehende Behandlung. In der Schweizer Verfassung wird im Unterschied zur Lettischen, das Christentum nicht nur einfach erwähnt, die Präambel steht unter der Überschrift: „Im Namen Gottes des Allmächtigen“. Diese Anrufung Gottes, erfuhr höchsten Zuspruch und härteste Kritik. Aber am Schluss setzte sich die Formel durch. Sie fand sich auch in den Verfassungen von 1848 und 1874 und dient als Traditionsanschluss. Die Schweiz konnte seit 1848 und trotz grossen Gefahren unbehelligt bestehen. Die Mehrheit des Parlaments wollte deshalb weiterhin unter dieser Anrufung Gottes in die Zukunft gehen.

Meine verehrten Damen und Herren, Sie sehen an diesen drei Etappen Gemeinsamkeiten und Gegensätze zwischen Lettland und der Schweiz. Die Gesellschaft Schweiz – Lettland möchte die Gemeinsamkeiten pflegen. Von der Verfassung her gesehen findet eine schöne Begegnung beider Staaten in den beiden Verfassungspräambeln statt. Die Schweizer rufen am Anfang der Präambel „Im Namen Gottes des Allmächtigen“ und die Letten verkünden an deren Ende: „Gott segne Lettland!“ (Dievs svēti Latviju !)